

Kinder- und
Jugendförderplan
des



- Förderbestimmungen -

Auszug

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe dieses Förderplanes.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Kinder- und Jugendförderplan mit den entsprechenden Förderbestimmungen tritt am 01.Jan. 2009 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit werden ungültig.

Was wird gefördert?

A. Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienspiele

Internationale Jugendbegegnungen

Bildungsveranstaltungen

3. Kompetenznachweis Kultur (KNK)

4. Jugendleiterausbildung (JULIEICA)

5. Anschaffung von Jugendpflegematerialien

6. Richtungswsendende Modelle und Projekte

7. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und

Jugendarbeit

8. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

9. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

10. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULIEICA)

11.

B. Jugendsozialarbeit

1. Angebote für junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf

D. Familienarbeit

1. Familienerholungsmaßnahmen

2. Investitionskosten von Einrichtungen der Familienarbeit

Wer wird gefördert?

- i.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich,
- Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen)

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.
- Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sowie getätigte Anschaffungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter www.kreis-coesfeld.de abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalentertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichten sich die Antragsteller?

- Zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme.
- Zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse.
- Zur Auftragserfüllung.
- Zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht).
- Zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.
- Zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog).

8. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen.
- Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotsziele an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben.
- Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen. Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern.

Wer wird gefördert?

Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG,
Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt,

Was ist zu beachten?

- Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt.
- Ausgehend von den Jugenddeinwohnerzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle berücksichtigt und gefördert. Grundlage für diese Berechnung bilden i.R. die entsprechenden Einwohnerzahlen der KDZ Münster bzw. der jeweiligen Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich mit Stand 31.12. des Vorvorjahres (Die Einwohnerzahlen beinhalten auch ausländische Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Letztere sind jedoch für die aufgeführte Altersgruppe kaum relevant).
- Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Richtlinien mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neuinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen.
- Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen.
- Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das den Handlungsbedarf in der jeweilige Stadt/Gemeinde nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung entsprechend berücksichtigt,

- die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist.

Der Träger muss in erforderlichen Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche und können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder noch in der Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein.

- Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 KJHG sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Caferräume, Kinder- und Jugendarbeit über eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine Einrichtung der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Großspielderäte, AV-Medien usw.). Eine entsprechende Grundausrüstung für Bürotätigkeit ist vorzuhalten.

Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch:

- in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Gemeindehäusern, Beratungszentren und ähnlichen, ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen, Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgenutzt wird
- Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkraft kontinuierlich durchgeführt werden. Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende.
- Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten:
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 13 Std.
 - bei 2 Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std.
 - bei 3 Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std.
- In diesen Zeiten muss die Einrichtung öffne Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercare, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote).
- Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger (Wirkungsdialog).

Wie wird gefördert?

- Gefördert werden annehmbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten.
- Personalkosten im Sinne dieser Förderposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungsstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen.
- Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD berücksichtigt.
- Sachkosten im Sinne dieser Förderposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gehäudekosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist.
- Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für Fortbildung berücksichtigen.

Pro angefangene 0,5 geförderte pädagogische hauptamtliche Stelle in einer Einrichtung erhält der Träger eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 5.500,- EUR.

Übergangsregelung für die Sachkostenförderung

Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die vor dem Tage des Inkrafttretens der Förderungsbestimmung des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Coesfeld gefördert worden sind erhalten bis Ende 2012 einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 22% der tatsächlichen Personalkosten, sofern sie sich nicht für die Neuregelung der pauschalen Sachkostenförderung entschieden haben. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist erfolgt grundsätzlich die pauschalierte Sachkostenförderung.

- Die maximale Stellenförderung ergibt sich aus den Jugenddeinwohnerverzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) einer Stadt/bzw. Gemeinde. Pro angefangene 600 neue Menschen können 0,5 hauptamtliche Stellen berücksichtigt und gefördert werden.
- Das Kreisjugendamt bezieht sich die anrechenbaren Betriebskosten bis zu 50 % unter Anrechnung der Landesmittel. Eine Forderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtaufnahme gesichert ist.
- Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50% der anrechenbaren Betriebskosten berechnigt, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren. Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger. Die Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.
- Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der aufgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht.
- Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises.
- Abschbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger/die Trägerin dem Jugendamt unmittelbar mitzutragen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Förderungsmittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Uberleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.
- Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Wie wird beantragt?

- Der formelle Antrag ist bis zum 30.Mai des Vorjahres einzureichen.

9. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Zeilich betriebte Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren.
- Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter.

Was ist zu beachten?

- Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80% der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u. ä. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD berücksichtigt. Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Ausszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen.

Wie wird beantragt?

- Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem Charakter ist jeweils bis zum 30.Mai des Vorjahrs zu beantragen.
- Die Anträge werden vom Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- pädagogisches Konzept
- Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan

10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Wer wird gefördert?

- Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.
- Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf.

Wer wird nicht gefördert?

- Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er beträgt bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten.
- Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bilden.
- Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammensetzung nach DIN 276 (Stand Juni 1993) ermittelt werden.

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (Stand Juni 1993) zugrunde zu legen:

- Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
- 200 Herrichten und Erschließen
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen
- 610 Ausstattung
- 700 Baumbekosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
- Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.
- 370 Baukonstruktive Einbauten
- 445 Beleuchtungsanlagen
- 470 Nutzungsspezifische Anlagen
- 550 Einbauten in Außenanlagen
- 610 Ausstattung
- Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wie wird beantragt?

- Der formelle Antrag ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.

- Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000 EUR ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01.Okt. des Vorjahres zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung
- Kostenberechnung gem. DIN 276
 - Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenermittlung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 283
 - Lageplan und Bauzeichnungen
 - Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
- Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
- Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks

Was ist zu beachten?

- Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen.
- Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgeglichen wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.
- Der formelle Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.
- Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen.
- Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.